

Bekanntmachung der Stadt Barmstedt

I.

**Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn A 20 - Nord-West-Umfahrung Hamburg;
Teilstrecke von der Bundesautobahn A 23 (nordöstlich des künftigen Autobahnkreuzes A20/A23) bis zur Landesstraße 114 (nordöstlich der Anschlussstelle A20/L114) von Bau-km 1+000 bis Bau-km 10+275**

einschließlich

- Neubau der A 20 von Bau-km 1+000 bis Bau-km 10+275 als zweibahnige Autobahn mit durch Mittelstreifen getrennte Richtungsfahrbahnen
- Verlegung und Überführung der L 112 bei Bau-km 1+453
- Unterführung eines Grabens zur Kremper Au (Vorfluter 5.0) bei Bau-km 2+133
- Neubau einer einseitigen Tank- und Rastanlage südlich der A 20 von Bau-km 2+180 bis Bau-km 3+190 mit Überführung der Zu- und Abfahrt der Richtungsfahrbahn Elbe bei Bau-km 2+327
- Neubau einer Versorgungszufahrt zur Tank- und Rastanlage von der L 112 südlich entlang der A 20 von Bau-km 1+700 bis Bau-km 2+750
- Verlegung und Unterführung des Verbandsgewässers Kremper Au bei Bau-km 3+237
- Verlegung des Wirtschaftsweges Holztwiete beidseitig entlang der A 20 und Unterführung bei Bau-km 3+237
- Verlegung und Überführung des Wirtschaftsweges Florastraße bei Bau-km 4+225
- Verlegung und Unterführung der Dorfstraße bei Bau-km 5+193
- Verlegung und Unterführung des Wirtschaftsweges Rehdamm bei Bau-km 5+690
- Unterführung des Fließgewässers Westerhörner Bek bei Bau-km 6+286
- Unterführung der DB-Strecke 1220 der Deutschen Bahn AG sowie von zwei Wirtschaftswegen und der Mittel Au bei Bau-km 7+238
- Verlegung und Unterführung des Fließgewässers Hörner Au bei Bau-km 7+980
- Verlegung und Unterführung des Fließgewässers Randkanal bei Bau-km 8+700
- Verlegung und Überführung des Wirtschaftsweges Voßbarg bei Bau-km 8+940
- Neubau der Anschlussstelle A20 / L 114 bei Bau-km 9+840
- Masterhöhung an der 110 KV Hochspannungsleitung (Bahnstromleitung) im Kreuzungsbereich mit der A 20 bei Bau-km 9+549

- Verlegung und Sicherung der Gashochdruck-Doppelleitung DN 700/DN 500 im Kreuzungsbereich mit der A 20 bei Bau-km 10+200 sowie im Kreuzungsbereich mit der Verlegten L 114
- Neubau und Verlegung von Wirtschaftswegen als Ersatz für die im Zuge der Maßnahme aufgehobenen oder unterbrochenen Wegebeziehungen im Bereich der Baumaßnahme
- Herstellung von Entwässerungseinrichtungen im Nahbereich der Trasse
- Ausweisung von passiven Lärmschutzansprüchen dem Grunde nach an einzelnen Gebäuden im Nahbereich der Neubautrecke
- Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes im Nahbereich der Neubautrassen sowie trassenferne Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Gemarkung Hohenfelde (Flur 1, Flur 15), in der Gemarkung Westerhorn (Flur 1), in der Gemarkung Moordiek (Flur 4), in der Gemarkung Moordorf (Flur 5), in der Gemarkung Westerhorn (Flur 3, Flur 9), in der Gemarkung Lutzhorn (Flur 8), in der Gemarkung Barmstedt (Flur 8) sowie in der Gemarkung Overndorf-Grönhude (Flur 7)

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinden Hohenfelde, Westermoor, Bokel, Osterhorn, Westerhorn, Heede, Lutzhorn und der Städte Kellinghusen und Barmstedt.

- I. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Itzehoe, Projektgruppe A20 hat für das Bauvorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.
- II. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens führt der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel, das Anhörungsverfahren durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 10. Juni 2008 bis einschließlich 10. Juli 2008

in der Amtsverwaltung
des Amtes Horst-Herzhorn
Zimmer 2.09 (2. OG)
Elmshorner Straße 27
25358 Horst

während der folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

in der Amtsverwaltung

des Amtes Breitenburg
-Zimmer 8-
Osterholz 5
25524 Breitenburg

während der folgenden Zeiten
Montag bis Freitag
Mittwoch

08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

in der Amtsverwaltung
des Amtes Kellinghusen
Zimmer 10
Kieler Straße 49
25551 Hohenlockstedt

während der folgenden Zeiten
Montag bis Freitag
Montag
Dienstag

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des
Amtes Rantzau
Zimmer 42
Chemnitzstraße 30
25355 Barmstedt

während der folgenden Zeiten
Montag bis Freitag
Dienstag
Donnerstag

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Barmstedt
Stadtverwaltung / Amtsverwaltung
der Stadt Barmstedt und des Amtes Hörnerkirchen
(Verwaltungsgemeinschaft)
Fachamt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
Zimmer 38
Am Markt 1
25355 Barmstedt

während der folgenden Zeiten
Montag und Dienstag
Mittwoch
Donnerstag
Freitag

08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
08.00 Uhr bis 19.00 Uhr
08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

sowie zusätzlich im
Amtshaus Hörnerkirchen

Bürgerbüro
Rosentwiete 4
25364 Brande-Hörnerkirchen

während der folgenden Zeiten

Montag bis Mittwoch

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Freitag

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Ausgelegt werden auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen. Dies sind hier der landschaftspflegerische Begleitplan, Variantenuntersuchung zur Linienbestimmung im Planfeststellungsabschnitt, die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung „Moore der Breitenburger Niederung“ sowie weitere naturschutzfachliche Gutachten und Untersuchungen

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises / Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

1) Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis

einschließlich 07. August 2008

schriftlich (möglichst 3fach zum Aktenzeichen LS 403 - 553.32-A20-137) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben beim

- Amtsvorsteher des Amtes Horst-Herzhorn, Elmshorner Straße 27, 25358 Horst,
- Amtsvorsteher des Amtes Breitenburg, Osterholz 5, 25524 Breitenburg,
- Amtsvorsteher des Amtes Kellinghusen, Kieler Straße 49, 25551 Hohenlockstedt,
- Amtsvorsteher des Amtes Rantzaу, Chemnitzer Straße 30, 25355 Barmstedt,
- Bürgermeister der Stadt Barmstedt/Amtsvorsteher des Amtes Hörnerkirchen Am Markt 1, 25355 Barmstedt
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel
- Anhörungsbehörde -, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Behörden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Antragssteller und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 S. 1 FStrG).

Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen und Einwendungen der nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten

Vereinigungen (§ 17 a Nr. 7 S. 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben

- 2) Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Ausbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 17 a Nr. 5 S. 1 FStrG).

- 3) Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Äußerungen von Vereinigungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.
- 4) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrensverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 5) Die Nummern 1 bis 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs.1, 1a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
- 6) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

- 7) Vom Beginn der Planauslegung treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbau- last ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a FStrG).

Kiel, den 09.05.2008

veröffentlicht:

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
Betriebssitz Kiel
- Anhörungsbehörde -

Dautwiz

II.

Veröffentlicht durch Aushang in den Bekanntmachungskästen des Amtes Hörnerkirchen und der amtsangehörigen Gemeinden Bokel, Brande-Hörnerkirchen, Osterhorn und Westerhorn.

Amt Hörnerkirchen
Der Amtsvorsteher
gez. Unger
Amtsvorsteher

Ausgehängt am:

Amt Hörnerkirchen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

Bucher
Leitender Verwaltungsbeamter

Abgenommen am:

Amt Hörnerkirchen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

Bucher
Leitender Verwaltungsbeamter